

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . September 1920,

betreffend

Teuerungszulagen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten dieses Gerichtshofes (3. Verfassungsgerichtshofnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, sein Stellvertreter und drei ständige Referenten, die der Verfassungsgerichtshof aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, erhalten zu der ihnen nach § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 576, gebührenden Entschädigung eine Teuerungszulage von 1000 K monatlich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 576, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, abgeändert wird (2. Verfassungsgerichtshofnovelle), bemisst im § 1 die jährliche Entschädigung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes mit 20.000 K, die seines Stellvertreters mit 15.000 K und die der drei ständigen Referenten, die der Verfassungsgerichtshof aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, mit je 12.000 K. Die seit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretene bedeutende Steigerung der Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse hat seither bei den Bezügen der Staatsangestellten durch eine namhafte Erhöhung derselben Berücksichtigung gefunden. Es bedarf daher kaum der Begründung, daß die Zuwendung von Teuerungszulagen an den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes einem Gebote der Billigkeit entspricht. Von einer Erhöhung der Taggelder der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die sich derzeit auf 50 K für jeden Sitzungstag belaufen, wurde Abstand genommen.
